



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches  
Institut**

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt  
Rämistrasse 74 / 35  
CH-8001 Zürich  
Telefon +41 44 634 31 27  
[www.rwi.uzh.ch/vogt/](http://www.rwi.uzh.ch/vogt/)

# Übungen im Gesellschaftsrecht

## Frühjahrssemester 2025 (Bachelor-Veranstaltung Nr. 2892-2895)

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay  
Dr. iur. Severin Harisberger  
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch  
Prof. Dr. iur. Julia Nicolussi  
Dr. iur. David Roth  
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly  
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

## Allgemeine Informationen

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht I». Die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles sind *keine* Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2024. Für die Teilnahme als Zuhörer der Übungen ist keine Einschreibung nötig.
- Informationen zur Fallbearbeitung finden Sie in einem separaten Dokument.
- Informationen zu Datum, Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen finden Sie ebenfalls in einem separaten Dokument

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay

## Fall 1 – Atelier Berger (Recht der Personengesellschaften)

### Aufgabe 1

Die Architektenfamilie Berger – bestehend aus Vater Michael, den Töchtern Anna und Clara und Sohn Boris – führt zusammen das Atelier Berger, in dem sie sich auf den Bau und die Planung moderner Einfamilienhäuser spezialisiert haben. Da Vater Michael seine Pensionierung plant, soll die Gesellschaft langfristig von seinen Kindern übernommen werden. Um die Übergabe an die nächste Generation vorzubereiten, wird im Gesellschaftsvertrag festgehalten, dass Vater Michael nur bis zu einem Betrag von CHF 10'000 haftet, während die drei Geschwister die Gesellschaft als KomplementärInnen ohne Haftungsbegrenzung führen. Zudem wird auch der zukünftige Austritt Michaels aus dem Atelier vertraglich festgehalten. Die so entstandene Kommanditgesellschaft lassen die vier in das Handelsregister eintragen.

Nachdem alle Kinder ihr Studium beendet haben und Familie Berger gemeinsam das Atelier Berger eine Weile erfolgreich führt, scheidet Michael schliesslich wie vorgesehen aus der Kommanditgesellschaft aus und überlässt seinen Kindern die Weiterführung des Familienunternehmens. Nun fragen sich die drei Geschwister, ob die Gesellschaft in ihrer bisherigen Form weitergeführt werden kann.

**Frage 1:** Wie ist das Atelier Berger nach dem Ausscheiden Michaels aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zu qualifizieren? (ca. 15%)

\*\*\*\*\*

### Aufgabe 2

Nach einigen Jahren erfolgreicher Geschäftsführung ist das Konto des Ateliers Berger, das mittlerweile als Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, prall gefüllt. Während finanziell alles in Ordnung ist, kommt es beim Bau des nächsten Hauses zu einem Zwischenfall. Der mürrische Glaser Gerry, der alle Scheiben für die grosse Fensterfront des zu bauenden Hauses liefert, gerät auf der Baustelle mit Clara aneinander. Der daraus resultierende Streit ist für die Geschwister Grund genug, die inzwischen fällige Forderung Gerrys so lange nicht zu begleichen, bis er sich bei Clara entschuldigt. Statt Gerry zu bezahlen, legen die Geschwister das Geld mit dem Plan zur Seite, es für ein zukünftiges Firmenfest zu verwenden. Nach mehreren Mahnungen und dem gescheiterten Versuch einer klärenden Diskussion beschliesst Gerry schliesslich, «sein» Geld von den Geschwistern einzufordern.

**Frage 2:** Gerry bittet Sie um Ihren anwaltlichen Rat darüber, ob er «sein» Geld einfordern kann, und falls ja von wem. (ca. 10%)

\*\*\*\*\*

### Aufgabe 3

Nach dem Konflikt mit Gerry wollen die drei Geschwister sicherstellen, dass sie bei potenziellen Streitigkeiten in der Zukunft keine Probleme mehr bekommen. Deshalb ändern sie den vorhandenen Gesellschaftsvertrag ab und beschliessen einstimmig, dass ein Gesellschafter ausgeschlossen werden kann, wenn zwei der drei

GesellschafterInnen sich diesbezüglich einig sind. Das Familienunternehmen soll in einem solchen Fall von den verbleibenden GesellschafterInnen weitergeführt werden.

Mit der Zeit entstehen zwischen Anna und Boris auf der einen Seite und Clara auf der anderen Seite grössere Meinungsunterschiede über die geschäftliche Ausrichtung des Ateliers. Weil die Geschwister diese Meinungsunterschiede nicht einvernehmlich beilegen können, entschliessen sich Anna und Boris kurzerhand, Clara an der nächsten gemeinsamen Sitzung gegen ihren Willen aus dem Atelier auszuschliessen.

**Frage 3:** Ist der Ausschluss von Clara zulässig? Wie müssten Anna und Boris vorgehen? Können Anna und Boris das Atelier zu zweit weiterführen? (ca. 20%)

\*\*\*\*\*

#### **Aufgabe 4**

Das Atelier Berger, mittlerweile nur noch von Anna und Boris geführt, möchte an einer prestigeträchtigen Projektausschreibung teilnehmen, in deren Rahmen ein Holzhaus im Stil eines berühmten norwegischen Architekturbüros gebaut werden soll. Da das Atelier Berger sonst eher kleinere Projekte realisiert, beschliessen Anna und Boris, das Projekt gemeinsam mit einer renommierten Holzbaugesellschaft umzusetzen.

Schnell fällt ihre Wahl auf die HolzPalais GmbH, ein renommiertes Unternehmen im Bereich Holzbau, das von den Geschwistern als ideale Partnerin wahrgenommen wird. Das Atelier Berger und die HolzPalais GmbH gestalten gemeinsam die Bewerbung für die Projektausschreibung, die schliesslich vom Atelier Berger eingereicht wird. Die Zusammenarbeit erweist sich als erfolgreich: Das Atelier Berger gewinnt die Ausschreibung, und die beiden Partnerunternehmen wollen daher mit der Realisierung des Projekts beginnen.

Da die Realisation dieses Prestigeprojekts mit gewissen finanziellen Unsicherheiten verbunden ist, entscheiden sich das Atelier Berger und die HolzPalais GmbH, einen «Bauvertrag» aufzusetzen, worin sie die jeweiligen Pflichten der Vertragsparteien und die Verlustverteilung regeln. Vorgesehen ist, dass das Atelier Berger eine noch nicht bebaute Parzelle zur Verfügung stellt und die Planung des Holzhauses übernimmt, während die HolzPalais GmbH für die bauliche Umsetzung zuständig ist. Da die Pflichten ungleich verteilt sind und das Atelier Berger finanziell besser dasteht, einigen sich die beiden Gesellschaften zudem auf die folgende Verlustverteilungsklausel:

*«Im Falle eines durch das Projekt entstehenden Verlustes übernehmen die Vertragsparteien die Verluste in folgendem Verhältnis:*

- *Das Atelier Berger trägt 70% der Verluste;*
- *Die HolzPalais GmbH trägt die verbleibenden 30% der Verluste.»*

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen kann das Holzhaus an einen bekannten Investor verkauft werden. Der Kaufpreis wird an das Atelier Berger bezahlt, bei welcher nach Abzug aller Kosten ein Reingewinn von CHF 1 Million verbleibt. Als nun die HolzPalais GmbH die Auszahlung ihres Anteils verlangt, lehnt dies das Atelier Berger ab und verweist auf die fehlende Regelung der Gewinnverteilung im Bauvertrag, woraus das Atelier Berger ableitet, dass es den angefallenen Gewinn vollkommen für sich behalten kann.

**Frage 4:** Hat die HolzPalais GmbH Anspruch auf einen Anteil am Gewinn, den das Atelier Berger aus dem Verkauf des Holzhauses erzielt hat? Falls ein Anspruch besteht, wie hoch ist dieser? (ca. 30%)

\*\*\*\*\*

### **Aufgabe 5**

Während das Atelier Berger geschäftlich weiterhin gut läuft, geht es bei den persönlichen Finanzen von Boris deutlich schlechter zu und her. Wegen einiger fehlgegangener Investitionen hat er in seinem Privatvermögen erhebliche Schulden angehäuft, welche er seiner Schwester und Geschäftspartnerin Anna jedoch verschweigt.

Obwohl er seine Schulden lange verbergen kann, fangen diese mit der Zeit an, ihn psychisch stark zu belasten. Er wird immer schweigsamer und büsst einen grossen Teil seiner Kreativität ein, was vermehrt zu Konflikten mit seiner Schwester Anna führt. Nach einigen kleineren Streitereien kommt es schliesslich zu einem grossen Streit, in welchem Boris Anna offenbart, dass er kurz vor dem Konkurs steht und nicht mehr weiss, ob er ihr gemeinsames Geschäft weiterführen will.

**Frage 5:** Anna ist von der Zusammenarbeit mit Boris enttäuscht und bittet Sie daher um Ihre juristische Einschätzung, welche Möglichkeiten zur Auflösung des gemeinsamen Ateliers Berger am besten geeignet sind. Sie verlangt zu den verschiedenen Optionen jeweils auch eine kurze Begründung. (ca. 25%)

OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly

## Fall 2 – Fair Jewelry GmbH (GmbH- und Genossenschaftsrecht)

Chani und Harah sind Goldschmiedinnen und verkaufen Ihre Kreationen in ihrem kleinen Laden in Wiedikon als einfache Gesellschaft zweier Einzelunternehmerinnen. Das Edelmetall müssen sie sich bei der handelsführenden Harkonnen AG mit Sitz in Zug besorgen. Diese Gesellschaft hält jedoch kaum die Mindeststandards für Umwelt- und Menschenrechte ein und verlangt Wucherpreise.

Zusammen mit anderen Goldschmieden in der Region (*in casu*: die Einzelunternehmerin Jessica; Margot & Baron KIG; Paul Atreides KmG, sowie die Inhaberin der Goldrush GmbH) wollen Chani und Harah eine Genossenschaft errichten, um günstigere Preise bei einem anderen Grossverteiler (Arrakis AG) auszuhandeln. Der neue Handelspartner soll sich ausserdem für menschenrechtwürdige Bedingungen bei der Goldschürfung einsetzen.

**Frage 1:** Was ist zu beachten bei der Gründung einer Genossenschaft? Welche Rechtsformen können Mitglieder einer Genossenschaft werden? Sind in diesem Fall die Voraussetzungen erfüllt? (20%)

\*\*\*\*\*

(Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen für die Gründung der Fairtradegold Genossenschaft erfüllt wurden.)

Chanis und Harahs Geschäft läuft besser, seit sie das Rohmaterial für ihren Schmuck bei der Arrakis AG mit Sitz in Bern kaufen können. Ausserdem konnten sie höhere Preise verlangen, weil sie damit geworben hatten, dass sie *fair trade*-Gold von der Arrakis AG verwendeten. Durch die höhere Gewinnmarge letztes Jahr konnten sie CHF 20'000 auf die Seite legen. Damit wollen sie nun eine GmbH (Chanis & Harahs Fair Jewelry GmbH) gründen, weil sie gehört hatten, dass sie damit ihre Haftung gegenüber Gläubigern besser begrenzen können.

**Frage 2:** Stimmt es, dass Chani und Harah nicht mehr persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie eine GmbH gründen? (20%)

\*\*\*\*\*

Durch eine Reportage des TV-Senders SRF wurde bekannt, dass die Arrakis AG im Kongo Mienen betreibt, in denen Kinder zur Arbeit in den Stollen gezwungen werden. Chani und Harah hatten auf Empfehlen der Fairtradegold Genossenschaft ihr Gold von der Arrakis AG bezogen und die Schürfbedingungen nie in Frage gestellt. Sie hatten keinerlei Massnahmen zur Sicherstellung der Goldherkunft getroffen. Ihnen war ausserdem nicht bewusst, dass die Arrakis AG eine Schwestergesellschaft der Harkonnen AG ist und beide Gesellschaften dem Dune Konzern gehören, welche schon oft wegen

Menschenrechtsverletzungen unter Kritik stand.

Kunden der Chanis & Haras Fair Jewelry GmbH sind empört und wollen ihr Geld zurück. Die Reputation der Goldschmiedinnen ist schwer geschädigt.

**Frage 3:** Welche Verfehlungen sind Chani und Harah als Geschäftsführerinnen ihrer GmbH entgegenzuhalten? (konzentrieren Sie sich dabei auf die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen und nicht auf allfällige Verletzungen des UWG) (30%)

\*\*\*\*\*

Der Reputationsverlust und die Rückerstattung der beanstandeten Schmuckstücke rissen ein grosses Loch in die Kasse der GmbH. Die Bilanz zeigt dabei einen drohenden Kapitalverlust. Chani und Harah erinnern sich, dass sie bei der Gründung der GmbH noch eine Klausel über sogenannte Nachschusspflichten in die Statuten aufgenommen hatten. Chani und Harah sind beide Gesellschafterinnen und Geschäftsführerinnen. Sie halten beide genau gleich viele Stammanteile. Harah ist vorsitzende Geschäftsführerin und würde die Nachschüsse lieber nicht leisten. Chani will die GmbH auf jeden Fall retten.

**Frage 4:** Sind die Nachschüsse zu leisten? Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen? (30%)

Dr. iur. David Roth

### Fall 3 – Coiffeur-Imperium (GmbH-Recht)

Alberto (A) und Daniela (D) beabsichtigen, ein «Coiffeur-Imperium» aufzubauen. Sie beschliessen nach einer gemeinsamen Besichtigung, den Friseursalon von Mahmoud (M) zu übernehmen. Der Vertrag wird zwischen M und der in Gründung befindlichen Hairtastic (H) GmbH geschlossen, mit A als deren Vertreter. Die H GmbH erwirbt darauf noch weitere Lokalitäten.

Vom vereinbarten und sehnlich erwarteten Kaufpreis sieht M dann allerdings nichts. Als er beim Buchhalter der H GmbH nachfragt, erklärt dieser, dass die H GmbH in Konkurs gehe. A sei nach Italien verreist und werde wohl nicht mehr in die Schweiz zurückkehren.

**Frage 1:** Wie soll M vorgehen, um den Kaufpreis doch noch zu erhalten (nur gesellschaftsrechtliche Ansprüche; ca. 30 %)?

\* \* \* \* \*

Trotzdem ist D weiterhin vom Geschäftsmodell sowie dem Firmennamen überzeugt. Gemeinsam mit ihren neuen Geschäftspartnern Victor (V) und Tatjana (T) gründet sie einiges später wiederum eine H GmbH. Von den dreissig Stammanteilen zu Fr. 1'000.– zeichnen D, V und T je zehn Anteile.

Die Geschäfte laufen sodann gut, wenn auch in einem überschaubaren Rahmen. Das Miteinander der Gesellschafterinnen hat hingegen noch Luft nach oben. D entscheidet oftmals eigenmächtig, auch weil V sich «nicht für die GmbH interessiert» und im Haare schneiden aufgeht. T andererseits hegt plötzlich Auswanderungspläne und möchte sich von ihren Stammanteilen trennen. Dabei beruft sie sich auf die statutarische Bestimmung, wonach ihre Geschäftspartner zur «Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter\*innen erforderlichenfalls verpflichtet [sind], die Anteile aus-tretender Gesellschafter\*innen zu übernehmen».

**Frage 2:** Wie ist die Rechtslage? Beraten Sie die Geschäftspartner (ca. 40 %).

\* \* \* \* \*

Mit Erstaunen stellt V in der Folge fest, welche schöne Handtaschen sich D jeweils leisten kann. Als D kurze Zeit später auch noch mit einem glänzend-neuen Sportflitzer vorfährt, wird V misstrauisch. Bezeichnenderweise verweigert D daraufhin den Einblick in die Geschäftsbücher, denn sie lässt sich von der H GmbH zinslose, unbefristete Darlehen auszahlen.

**Frage 3:** Welche gesellschaftsrechtlichen Behelfe kann V ergreifen (ca. 30 %)?



Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

## Fall 4 – Catering AG (Aktienrecht mit FusG/FinfraG)

### Aufgabe 1

Die X AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug und seit dem 1. Dezember 2024 an der SIX kotiert. Ihr Aktienkapital besteht aus 1'000'000 Namensaktien zum Nennwert von 1 CHF. Die Aktien werden an der Börse zu einem Preis von 100 CHF pro Stück gehandelt.

Bislang enthalten die Statuten der X AG keine vergütungsbezogenen Regelungen. Die GV der X AG beschliesst am 2. Dezember 2024 eine neue Vergütungsstruktur:

1. Der Gesamtbetrag der Vergütung für alle Verwaltungsratsmitglieder beträgt für das kommende Geschäftsjahr 600'000 CHF. Der Vergütungsbeschluss sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder 30% dieser Vergütung in Form von Namensaktien und 70% in Form einer Barvergütung erhalten.
2. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, während der nächsten fünf Jahre das Aktienkapital auf 1'250'000 CHF zu erhöhen und bis auf 750'000 CHF abzusenkten. Für Erhöhungen sollen zu 20% liberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von 1 CHF ausgegeben werden. Ein Agio entsprechend dem Börsenkurs ist vorgesehen. Das Bezugsrecht wird ausgeschlossen. Die für dieses Kapitalband notwendigen Statuteneinträge werden vorgenommen.

Die GV stimmte jeweils mit 67% der vertretenen Stimmen für diese Punkte.

A hält 5% des Aktienkapitals der X AG und hat an der GV nicht teilgenommen. Er erfährt von einem befreundeten Aktionär von den Ergebnissen der GV und ist empört über den Vergütungsbeschluss und die Statutenänderung.

A kommt eine Stunde nach der GV in Ihre Kanzlei und bittet Sie um Rechtsrat. Er teilt Ihnen mit, dass ihm die Rechtmässigkeit des Handelns der AG eigentlich egal sei, da er nur Kapitalanleger ist, er aber in diesem Fall um seine persönliche Rechtsstellung fürchtet und daher gegen die Beschlüsse mit allen denkbaren Klagen vorgehen möchte. Er habe allerdings Bedenken, ob dies überhaupt möglich sei, da er ja nicht an der GV anwesend war.

**Frage 1:** Hätte eine Klage des A Aussicht auf Erfolg?

\* \* \* \* \*

### Aufgabe 2

Am 15. Dezember 2024 macht der Verwaltungsrat Gebrauch vom Kapitalband. Es werden 5'000 Namensaktien mit einem Nennwert von 1 CHF ausgegeben. Es wird ein Agio entsprechend dem Marktpreis berechnet.

Um nicht zu viel Einfluss zu verlieren, verabredet A am 15. Januar 2025 bei einem gemeinsamen Abendessen mit seinem Freund B, der 3 % der X-Aktien hält, sich bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Kontrollrechten und über die Dividendenpolitik gegenseitig zu unterstützen. Dafür wollen sich die beiden jeweils eine Woche vor der GV treffen und absprechen.

**Frage 2:** Welche Meldepflichten entstehen für A und/oder B? Gehen Sie davon aus, dass A auf die Geltendmachung eventueller Bezugsrechte verzichtet und daher keine Aktien aus der Kapitalerhöhung übernimmt.

(Die *Ad-hoc*-Publizität und die Meldepflicht nach Art. 697j OR sind nicht zu prüfen.)

\* \* \* \* \*

### **Aufgabe 3**

Die W AG hält 100% der Aktien der X AG. Daneben hält die W AG auch 100% der Aktien der Y AG. Die Y AG hält 60% der Aktien der Z AG. Die restlichen 40 % der Aktien der Z AG hält die W AG selbst.

Die W AG will, dass die Y AG die Z AG absorbiert, um Synergieeffekte auszunutzen und die Konzernstruktur zu vereinfachen. Da die W AG letztlich alle Stimmrechte der beteiligten Gesellschaften besitzt, führt sie eine vereinfachte Fusion nach Art. 23 Abs. 1 FusG durch. Das Handelsregisteramt verweigert die Eintragung.

**Frage 3:** Kann sich die W AG hiergegen mit Erfolg wehren?

\* \* \* \* \*

### **Aufgabe 4**

A (51%) und B (49%) sind Gesellschafter der D AG, deren alleiniger Verwaltungsrat A ist. Daneben ist A Alleinaktionär und Alleinverwaltungsrat der F AG.

Im Rahmen seiner Tätigkeit für die D AG und mit Finanzmitteln (1 Mio. CHF) der D AG entwickelt A eine neue Maschine, die er auf den Namen der F AG patentieren lässt. Der Wert des Patents beläuft sich auf 5 Mio. CHF. Anschliessend schliesst die F AG mit der D AG einen Lizenzvertrag (es unterschreibt jeweils der A), wonach die D AG die Erfindung für ihre Produktion nutzen darf, allerdings nur gegen ein Entgelt von 170'000 CHF pro Maschine. Die D AG hat bereits 10 Stück produziert und die Lizenzgebühr bezahlt, als B von all diesen Vorgängen erfährt.

**Frage 4:** B will wissen, ob die D AG oder er als Aktionär die bezahlten Lizenzgebühren zurückverlangen kann, ob A sich gegenüber der D AG schadensersatzpflichtig gemacht hat (Lizenzgebühr und Wert des Patents) und ob er A gegen dessen Willen aus dem Verwaltungsrat der D AG werfen kann oder ob er ihn mit einer marktgerechten Abfindung, die B bereit ist zu zahlen, aus der D AG ausschliessen lassen kann?

(Ansprüche auf Übertragung des Patents von der F AG auf die D AG oder aus dem Arbeitsrecht, dem UWG und der Geschäftsführung ohne Auftrag sind nicht zu prüfen.)

Dr. iur. Severin Harisberger

## Fall 5 – Limmat AG (Aktienrecht)

Die Limmat AG (Zürich) ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft. Ihr Aktienkapital von CHF 200'000.– ist eingeteilt in 2'000'000 Aktien mit Nennwert von je CHF 0.10. Ihr Gesellschaftszweck lautet auf den Betrieb eines Investmentfonds. Albert erwarb 2020 bei einer Kapitalerhöhung 800'000 Aktien zum Ausgabebetrag von je CHF 8.–. Bettina und Charlotte halten je weitere 600'000 Aktien. Der Verwaltungsrat bestand zunächst aus den drei Mitgliedern des Aktionariats, mit Bettina als Präsidentin.

2021 benötigte die Limmat AG Liquidität. Albert gewährte ihr ein zinsloses Darlehen von CHF 800'000.–. Der Darlehensvertrag enthält eine Rangrücktrittserklärung. Auch Bettina und Charlotte gewährten je ein Darlehen von CHF 600'000.– (ohne Rangrücktritt).

Ab 2022 entstand Streit zwischen Albert einerseits und Bettina und Charlotte andererseits. Albert schied aus dem Verwaltungsrat aus. In der Folge reichte die Limmat AG eine Strafanzeige und eine Schadenersatzklage gegen Albert ein. Umgekehrt leitete Albert ein Verfahren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung sowie eine Verantwortlichkeitsklage gegen Bettina und Charlotte auf Leistung an die Gesellschaft (Art. 756 Abs. 1 OR) ein. Sämtliche Verfahren sind immer noch hängig. Infolge dieser Turbulenzen stellte die Limmat AG den Betrieb des Investmentfonds ein, wodurch ihre einzige Einnahmequelle wegfiel. Gleichzeitig entstanden bzw. entstehen ihr infolge der Gerichtsverfahren Aufwände.

Ende Oktober 2024 kommt Bettina zum Schluss, dass die Limmat AG nur noch Aktiven von CHF 1'400'000 in Form von Guthaben auf dem Bankkonto, ansonsten aber kein Vermögen mehr hat. Die Reserven sind vollständig aufgebraucht. Immerhin bestehen zurzeit auch keine Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Aktionären.

**Frage 1:** Wie sieht die finanzielle Lage (also die Bilanz) der Limmat AG aus? Muss der Verwaltungsrat Massnahmen treffen und ggf. welche Massnahmen kämen in Frage? (ca. 20%)

\*\*\*\*\*

Am 10. Dezember 2024 empfing Albert die Einladung zu einer auf den 3. Januar 2025 geplanten Generalversammlung mit folgenden Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrats:

### 1. Ordentliche Kapitalerhöhung

*Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalerhöhung von CHF 2'000'000.– von derzeit CHF 200'000.– auf neu maximal CHF 2'200'000.– zu erhöhen. Es sollen maximal 20'000'000 neue Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.10 zum Ausgabebetrag von je CHF 0.10 ausgegeben werden (dividendenberechtigt ab Geschäftsjahr 2025). Die Einlage erfolgt:*

- für 8'000'000 Aktien vollumfänglich in bar;

- durch Verrechnung mit der Darlehensforderung (CHF 600'000.–) von Bettina, wofür ihr 6'000'000 Aktien zukommen; und
- durch Verrechnung mit der Darlehensforderung (CHF 600'000.–) von Charlotte, wofür ihr 6'000'000 Aktien zukommen.

*Das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre bleibt gewahrt. Verzichtet ein Aktionär auf die Zeichnung neuer Aktien, teilt der Verwaltungsrat diese proportional jenen Aktionärinnen zu, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben.*

## 2. Wiederwahl des Verwaltungsrats

*Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder.*

Empört teilte Albert der Verwaltungsratspräsidentin mit, er könne sich keinesfalls an der Kapitalerhöhung beteiligen. Die Limmat AG habe nämlich bisher ihre Mittel zugunsten von Bettina und Charlotte für deren Rachefeldzug gegen ihn verbraucht. Zudem brauche sie gar keine neuen Mittel, da sie keine Geschäftstätigkeit mehr habe. Ferner könne er kurzfristig nicht die nötigen Mittel aufbringen. Die Kapitalerhöhung zum Nennwert bewirke eine massive Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zu seinen Ungunsten. Damit werde letztlich die Sabotage "seiner" Sonderuntersuchung und Verantwortlichkeitsklage bezweckt. Wenn schon sei auch ihm die Verrechnung seiner Darlehensforderung zu ermöglichen. Bettina antwortete, die Kapitalerhöhung sei nötig, um eine Zunahme der Überschuldung und die Benachrichtigung des Gerichts zu verhindern. Die Verrechnung der Darlehensforderung Alberts sei (im Gegensatz zur Verrechnung der Darlehensforderungen Bettinas und Charlottes) nicht im Gesellschaftsinteresse, weil sie wegen der Rangrücktrittserklärung "nicht die Bilanz belaste". Sodann hätten die Aktien der Limmat AG aufgrund der finanziellen Lage praktisch keinen Wert, weshalb ein Ausgabepreis über dem Nennwert realitätsfremd sei. Im Übrigen könne Albert die bar zu liberierenden Aktien zeichnen, womit sein Bezugsrecht gewahrt sei. Sollte er darauf verzichten, würden Charlotte und sie, Bettina, jeweils zur Hälfte auch die für ihn bestimmten Aktien zeichnen und bar liberieren.

**Frage 2:** Wie wird sich die Kapitalerhöhung (ohne Teilnahme Alberts) auf (i) die Bilanz und (ii) die Beteiligungsverhältnisse auswirken? Was bedeutet dies für Alberts Möglichkeiten, auf die Gesellschaft Einfluss zu nehmen und den Verwaltungsrat zu kontrollieren? (ca. 15%)

\*\*\*\*\*

Am 3. Januar 2025 fand im Notariat Altstadt-Zürich die Generalversammlung statt, an der Bettina (als Vorsitzende und Aktionärin), Albert und Charlotte teilnahmen. Unter Traktandum 1 stellte Albert den Antrag, es sämtlichen Darlehensgebern zu ermöglichen, ihre Forderungen zu verrechnen. Hierzu hält das Protokoll fest:

*Die Vorsitzende stellt die Übergabe des Antrags Alberts an den Verwaltungsrat in Aussicht und bringt den Antrag nicht zur Abstimmung.*

Der Kapitalerhöhungsbeschluss wurde – gegen die Stimmen Alberts – gemäss dem Antrag des Verwaltungsrats gefasst und das Ergebnis wurde sogleich von Bettina verkündet.

Unter Traktandum 2 wurden die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder wiedergewählt. Zudem stellte Bettina den Antrag, Daniel, Alberts Erzfeind, in den Verwaltungsrat zu

wählen. Die Generalversammlung stimmte – gegen die Stimmen Alberts – zu und das Ergebnis wurde sogleich von Bettina verkündet.

Schliesslich teilte Bettina mit, dass sie in der nächsten Woche die nötigen Anmeldungen beim Handelsregisteramt einreichen werde.

**Frage 3:** Albert gelangt noch am gleichen Tag an Sie. Er will gerichtlich gegen die Beschlüsse vorgehen. Welche Möglichkeit steht Albert offen und wird er damit Erfolg haben? Diskutieren Sie sämtliche Voraussetzungen eines erfolgreichen Vorgehens sowie mögliche Argumente und Gegenargumente. *Der Klarheit halber: Diese Aufgabe bezieht sich auf den gesamten Sachverhalt, **nicht** nur auf den Sachverhaltsabschnitt nach Frage 2. (ca. 65%)*

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

## Fall 6 – Paternoster AG (Aktiengesellschaft)

Die Paternoster AG (**Paternoster**) ist eine börsenkotierte Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 5'000'000, eingeteilt in 5'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 (**NA**) und einem Partizipationskapital von CHF 3'000'000, eingeteilt in 3'000'000 Inhaber-Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1 (**PS**). Der Börsenkurs der NA und der PS bewegt sich je um die CHF 50, wobei manchmal die NA und manchmal die PS leicht höher notieren.

Der Verwaltungsrat der Paternoster möchte eine Einheitsbeteiligungsstruktur schaffen und sämtliche PS in NA umwandeln. Die Statuten der Paternoster enthalten keine Bestimmungen zur Frage, ob und gegebenenfalls wie die PS in NA umgewandelt werden können. Gemäss den Statuten sind die PS den NA bezüglich Dividenden- und Liquidationsanteil gleichgestellt, d.h. eine entsprechende Verteilung erfolgt nach Massgabe der Nennwerte. Im Übrigen gibt es keine weiteren statutarischen Bestimmungen zu den PS.

Aus ersten Vorgesprächen mit dem Hauptaktionär von Paternoster, der 3'250'001 NA hält, weiss der Verwaltungsrat, dass dieser der Umwandlung der PS in NA grundsätzlich positiv gegenüber steht, seine Zustimmung jedoch nur erteilen wird, wenn er auch nach der Umwandlung über mindestens die einfache Mehrheit sämtlicher Stimmrechte verfügt. Die Statuten sehen vor, dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.

Gestützt auf die „Vorgaben“ des Hauptaktionärs kann Paternoster also maximal 1'500'000 ( $(3'250'000 \times 2) \div 5'000'000$ ) neue NA schaffen, weshalb der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen will, dass die PS im Verhältnis 2 zu 1 in Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 umzuwandeln seien (nachfolgend ebenfalls NA genannt). Als Abgeltung für die vermögensmässige Verwässerung der PS ist vorgesehen, dass jeder PS-Inhaber pro PS zudem noch eine Entschädigung in bar erhält.

Kurz vor dem Versand der Einladung zur Generalversammlung vernimmt der Verwaltungsratspräsident von Paternoster zufälligerweise, dass ein gewichtiger PS-Inhaber, Max Stunk, nur ein Umtauschverhältnis von 1 PS zu 1 NA akzeptieren und jedes andere Umtauschverhältnis mit allen möglichen rechtlichen Mitteln bekämpfen werde. Der Verwaltungsratspräsident von Paternoster, der auch einmal einige Semester Jus studiert hatte, hat nun eine Idee, wie er die Einheitsbeteiligungsstruktur trotzdem erreichen kann. Nach Rücksprache mit dem Hauptaktionär und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat in der Einladung zur Generalversammlung zum Traktandum „Umwandlung PS in NA“ anstatt dem ursprünglich angedachten Umtauschverhältnis von 2 PS zu 1 NA neu ein Umtauschverhältnis von 1 PS zu 1 NA.

An der besagten Generalversammlung ändert der VR seinen Antrag jedoch wieder auf den ursprünglich angedachten Antrag ab und meldet die entsprechend beschlossene Statutenänderungen umgehend beim zuständigen Handelsregister an. Dieses trägt die Statutenänderungen im Tagesregister ein. Max Stunk erfährt am nächsten Tag aus der Zeitung, dass anstatt des in der Einladung zur Generalversammlung beantragten

Umtauschverhältnisses von 1 PS zu 1 NA, ein Umtauschverhältnis von 2 PS zu 1 NA beschlossen wurde. Max Stunk ist ausser sich vor Wut und kommt nun zu Ihnen.

**Frage 1:** Welche Ansprüche stehen Max Stunk gegen die involvierten Personen zu (vorzugsweise hätte er den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt und, sofern das nicht möglich sein sollte, eine NA pro PS)?

**Frage 2:** Wäre die rechtliche Position von Max Stunk besser gewesen, wenn er bereits vor der Generalversammlung Kenntnis von der wahren Absicht, d.h. letztlich ein Umtauschverhältnis von 2 PS zu 1 NA zu beantragen, des Verwaltungsrats gehabt hätte?

**Frage 3:** Bitte erläutern Sie die einzelnen gesellschaftsrechtlichen Vorgänge der „Umwandlung“ der PS in NA?

**Hinweis zur Falllösung:** Die Frage 1 ist nach der Anspruchsmethode (Wer will was von wem woraus?) zu beantworten und entsprechend zu strukturieren. Ein (auch integraler) Verweis auf vorgehend beantwortete Fragen ist zulässig und gewünscht (so weit sinnvoll).

Prof. Dr. iur. Julia Nicolussi

## Fall 7 – Ancore Real Estate Holding AG (Aktienrecht)

Die **Emser AG** mit Sitz in Zürich betreibt seit Jahrzehnten ein Unternehmen zur Herstellung hochwertiger Kosmetikartikel. Das Aktienkapital beträgt CHF 750'000 und ist in 750 Stück Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 zerlegt. In den letzten Jahren laufen die Geschäfte gut, der Substanzwert steigt dezent, aber kontinuierlich. Jährlich wird eine Dividende ausgeschüttet.

An der **Emser AG** sind folgende Aktionäre beteiligt: **Anton Emser** (18 %), **Beate Emser** (16 %), **Cecilia Emser** (10 %) und **Dora Emser** (24 %), sie sind die Nachkommen des Gründers.

Zudem ist an der **Emser AG** auch die **Felser AG** mit Sitz in Zug mit 32 % beteiligt. Die **Felser AG** ist der wichtigste Zulieferer für die Produktionsstoffe, die die **Emser AG** für die Herstellung ihrer Kosmetikartikel benötigt. Die Beteiligung an der **Emser AG** wurde der **Felser AG** in den 1990er-Jahren im Zuge einer Kapitalerhöhung aus strategischen Gründen angeboten. Die Zusammenarbeit funktionierte in den vergangenen dreissig Jahren einwandfrei.

Die **Emser AG** möchte auf das seit Jahren zunehmend anwachsende Marktbedürfnis nach ökologisch nachhaltigen Kosmetikprodukten reagieren. Daher sucht sie nach einem zur Akquisition geeigneten Unternehmen, welches nachhaltige Produktionsstoffe für die Kosmetikindustrie herstellt. Der Verwaltungsrat der **Emser AG** glaubt in der **Prime Ecology d.d.** ein geeignetes Zielobjekt erkannt zu haben. Dabei handelt es sich um eine zu 100 % von der **Beauty AG** (Sitz in Zürich) kontrollierte Tochteraktiengesellschaft mit Sitz in Zagreb.

Um den Erwerb der **Prime Ecology d.d.** finanzieren zu können, deren Unternehmensrespektive Substanzwert sich auf CHF 350'000 beläuft, benötigt die **Emser AG** frisches Kapital. Der Verwaltungsrat der **Emser AG**, bestehend aus **Franz Fischer** und **Georg Gut** bereitet daher eine Kapitalerhöhung vor. Im Zuge dessen wird der Substanzwert der **Emser AG** mit CHF 2'100'000 ermittelt. Anvisiert wird, dass das Aktienkapital auf CHF 1'000'000 erhöht wird und dafür 250 junge Aktien zu einem Nennwert von je CHF 1'000 ausgegeben werden. Die jungen Aktien sollen alle von der **Beauty AG** gezeichnet werden. Um ihrer anschliessenden Liberierungspflicht nachzukommen, soll die **Beauty AG** 100 % ihrer Aktien an der **Prime Ecology d.d.** als Sacheinlage einlegen.

An der frist- und formgerecht einberufenen Universalversammlung vom 6. Januar 2025, erläutert **Franz Fischer** die beabsichtigte Kapitalerhöhung durch Sacheinlage und das gewählte Vorgehen zum Zwecke des Erwerbs der **Prime Ecology d.d.**. Dabei informiert er insbesondere über die Wichtigkeit der Akquisition eines Produzenten für nachhaltige Kosmetikprodukte zur Erreichung der strategischen Ziele bzw. der Sicherstellung des künftigen Unternehmenserfolges und dem damit notwendigen Bezugsrechtsausschluss, zur Ermöglichung der Sacheinlage. Ferner empfiehlt der Verwaltungsrat basierend auf dem ermittelten Substanzwert einen Ausgabebetrag von CHF 1'400 pro Aktie. In der Folge trifft die Generalversammlung den Beschluss (siehe Beilage).



Zwei Wochen nach der Generalversammlung und durchgeführter Kapitalerhöhung muss der Verwaltungsrat der **Emser AG** mit Entsetzen feststellen, dass die angebliche Nachhaltigkeit der **Prime Ecology d.d.** mehrheitlich auf Greenwashing zurückzuführen ist. Die entsprechenden Rohstoffe stammen aus äusserst bedenklichen Regionen und werden unter fraglichen Umständen gewonnen. Im Kapitalerhöhungsbericht legt der Verwaltungsrat der **Emser AG** vollständig Rechenschaft ab und stellt fest, dass die Bewertung der **Prime Ecology d.d.** trotz Greenwashing nach wie vor zutreffend ist.

Als der Verwaltungsrat der **Emser AG** am 10. Februar 2025 die Aktionäre über diese Erkenntnis unterrichtet, sind insbesondere **Dora Emser** und die **Felser AG** erzürnt.

**Frage 1:** Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Dora Emser und die Felser AG, um gegen die Kapitalerhöhung vorzugehen? (ca. 75 %)

**Bearbeitervermerk:** Gehen Sie davon aus, dass die Kapitalerhöhung noch nicht im Handelsregister eingetragen wurde. Ferner darf angenommen werden, dass die in den beigelegten Beschlüssen enthaltenen und Ihnen zugrundeliegenden Informationen korrekt sind. Nicht zu prüfen sind vertragliche Fragen zur Aufhebung oder Rückabwicklung des Unternehmenskaufs.

\*\*\*\*\*

Neuerdings produziert die **Felser AG** zusätzlich selbstständig Naturkosmetikprodukte und steht unmittelbar vor der Markteinführung. Während des Rechtsstreits begehrt die **Felser AG** Einsicht in die Geschäftsunterlagen der **Emser AG** beim Verwaltungsrat. Insbesondere möchte Sie die Handelsspanne spezifischer Naturkosmetikprodukte sowie die Vertragsbedingungen mit diversen Zulieferern sehen. Der Verwaltungsrat verweigert kurzerhand die Einsicht.

**Frage 2:** Kann der Verwaltungsrat der Emser AG die Einsicht verweigern? Was muss er dabei beachten? (ca. 25 %)

(Beilage 1 zu Fall 7)

## **Öffentliche Urkunde**

**über den**

### **Beschluss des Verwaltungsrates**

- Feststellungen über die ordentliche Kapitalerhöhung -

der

## **Emser AG**

mit Sitz in Zürich

Im Amtlokal des Notariates Zürich hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Franz Fischer eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert Georg Gut.

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:  
Franz Fischer, Weinhaldenstrasse 37, 8700 Küsnacht  
Georg Gut, Krönleinstrasse 63, 8044 Zürich;
- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat den Beschluss der Generalversammlung vom 6. Januar 2025 über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 250'000 auf CHF 1'000'000 ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom 6. Januar 2025 über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 250'000 auf CHF 1'000'000;
- einen Zeichnungsschein gemäss Art. 652 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Aktienkapitals;
- Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2025 über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;
- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom 27. Januar 2025;
- Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 OR vom 31. Januar 2025 des zugelassenen Revisors Philipp Prüfer, wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die Gesellschaft nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister sofort als Eigentümerin über die genannte Sacheinlage verfügen kann und damit die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. 37 (neu)

*„Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2025, von der Beauty AG mit Sitz in Zürich, 100 Namenaktien zu Nennwert je CHF 1'000.00 der Prime Ecology AG, mit Sitz in Zagreb, zum Wert und Preis von CHF 350'000.00, wofür dem Sacheinleger 250 zu 100 % liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu Nennwert je CHF 1'000.00 zukommen.»*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 650 Abs. 3 OR.

Zürich, 10. Februar 2025

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....  
Franz Fischer

.....  
Georg Gut

(Beilage 2 zu Fall 7)

## **Öffentliche Urkunde**

**über die**

### **Beschlüsse der Generalversammlung**

- ordentliche Kapitalerhöhung -

der

**Emser AG**

mit Sitz in Zürich

Im Amtlokal des Notariates Zürich hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Franz Fischer eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert Georg Gut.

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letzterer Anträge zu stellen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 750'000 ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst

- zustimmend:
  - o Anton Emser
  - o Beate Emser
  - o Cecilia Emser
  - o Dora Emser
- ablehnend:
  - o Felser AG

eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 250'000 auf CHF 1'000'000 und legt folgendes fest:

1. a) den Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF 250'000  
b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 250'000
2. Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien: 250 Namenaktien

(Nr. 751-1000) à Nennwert CHF 1'000



3. a) Ausgabebetrag: CHF 1'400 je Aktie  
b) Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister
4. Art der Einlagen: Durch Sacheinlage von 100 % der Aktien an der Prime Economy d.d. im Wert von CHF 350'000, wofür dem Sacheinleger Beauty AG 250 neue Aktien (Nr. 751-1000) zu je CHF 1'000 zukommen.
5. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes: Sämtliche Bezugsrechte werden zum Zwecke der Übernahme der Prime Ecology d.d. ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Bezugsrechte respektive sämtliche neuen Aktien werden vollständig der Beauty AG zur Ermöglichung der Sacheinlage zugewiesen und zur Zeichnung angeboten.

III.

Diese Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.

Zürich, 6. Januar 2025

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmzähler:

.....  
Franz Fischer

.....  
Georg Gut